

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Bestattungseinrichtung der Gemeinde Großhabersdorf vom 30.07.2010,
zuletzt geändert mit Satzung vom 04.10.2011
(2. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 03.04.2012**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Großhabersdorf folgende Satzung:

§ 1

Die Ziffern 4 und 5 des § 13 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung erhalten folgende Fassung:

- | | |
|---|---------------------------------|
| „4. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1): | Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m |
| 5. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2): | Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.“ |

§ 2

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Sockelhöhe darf bei Grabmälern an Urnengräber maximal 0,20 m betragen. Bei allen anderen Grabarten sind die Sockel für Grabmäler ebenerdig auszuführen.“

§ 3

Nach § 17 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Großhabersdorf, 03.04.2012
Gemeinde Großhabersdorf

Friedrich Biegel
1. Bürgermeister